

12. Februar 2015

# Stellungnahme

des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen e.V. (BDIU)

#### zum

#### Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 655/2014
sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften (EUKoPfVODG)

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

#### Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer Christoph Günther, Politischer Referent

PRÄSIDENT Wolfgang Spitz || HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER Kay Uwe Berg SITZ DES VERBANDES Berlin || Register-Nr. VR 28841 B || AG Charlottenburg

FENCA

Member of FENCA - Federation of European National Collection Associations

HINWEIS GEMÄSS § 33 BDSG
Personenbezogene Daten werden zum Zweck der internen Vorgangsbearbeitung gespeichert.

Der BDIU begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der Einführung von Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 im Wesentlichen.

Die Änderungen sonstiger zivilprozessualer Vorschriften, welche die Reform der Sachaufklärung betreffen, stoßen jedoch auf zum Teil massive Bedenken.

Darüber hinaus fordert der BDIU weitere Änderungen, die die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG).

#### Zu Artikel I Nummer 5

Die Einfügung von § 754a ZPO (Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden) begrüßen wir ausdrücklich. Entsprechend der bestehenden Regelung für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nach § 829a ZPO wird damit ein erheblicher Ressourcengewinn bei Gläubigern und Gerichtsvollziehern verbunden sein. Allerdings müssen die Bundesländer für die Gläubiger und deren Vertreter schnell die Voraussetzungen für eine bundesweite elektronische Beauftragung des Gerichtsvollziehers schaffen. Die bisher weder flächendeckende noch alltagstaugliche Umsetzung des § 829a ZPO dämpft unseren Optimismus hier erheblich.

Die vorgeschlagene Regelung kann auch nur eine Zwischenlösung auf dem Weg zu einer elektronischen Aktenführung und einem zentralen Titelregister in der Justiz sein.

### Zu Artikel I Nummer 6b

Die Rechtsprechung berechnet die 500-Euro-Grenze in § 755 Abs. 2 Satz 4 ZPO unterschiedlich. Teilweise wird ausschließlich auf die Hauptforderung abgestellt, teilweise, wie im vorliegenden Entwurf, von der titulierten Gesamtforderung. Die vorgeschlagene Änderung stellt eine notwendige Präzisierung dar und entspricht insoweit den Bedürfnissen der Praxis nach eindeutigen gesetzlichen Regelungen.

Dies ändert aber nichts daran, dass es weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Grundlage für die 500-Euro-Grenze in § 755 Abs. 2 Satz 4 ZPO gibt. . Die Beschränkung der Auskunftsrechte der Gläubiger titulierter Forderungen und damit der Eingriff in das verfassungsmäßig garantierte Gläubigerrecht auf effektive Zwangsvollstreckung sind daher schlicht verfassungswidrig.

In der Bundestagsdrucksache 16/10069, Seite 33, wird zur Begründung der Wertgrenze in § 802l ZPO (worauf die Begründung zu § 755 ZPO, S. 23 Bezug nimmt) auf entsprechende Regelung in § 68 Abs. I Satz I SGB X a.F. (§ 74a Abs. I Satz I SGB X n.F.) bzw. § 39 Abs. 3 Satz I Nr. I StVG verwiesen. Diese Gleichbehandlung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Ansprüche ist aus Sicht des BDIU nicht zulässig.

Selbstverständlich bleibt es dem Staat unbenommen, sich Selbstbeschränkungen für die Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen (also "seiner") Ansprüche zu unterwerfen. Insoweit tangieren entsprechende gesetzliche Regelungen auch nicht den Schutzbereich des Art. 14 GG. Anderes aber gilt für privatrechtliche Ansprüche, die sehr wohl den verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 14 GG genießen. Schon aufgrund der unterschiedlichen Schutzbereiche ist eine Gleichbehandlung beider Anspruchsarten unzulässig.

Überdies ist die Wertung des Gesetzgebers, es handele sich um "Bagatellforderungen", allenfalls im Rahmen öffentlich-rechtlicher Ansprüche zulässig, nicht aber bei privatrechtlichen Ansprüchen. Die

verfassungsrechtliche Gewähr effektiven Rechtsschutzes kann mit sachlichen Argumenten nicht von der Höhe der Forderung abhängig gemacht werden. Der Schutz des Art. 14 GG darf nicht in unterschiedlicher Ausprägung gewährt werden. Die hinter einer solchen Differenzierung stehende Wertung, dass beispielsweise eine Forderung in Höhe von 499 Euro weniger schutzwürdig ist als eine in Höhe 501 Euro ist absolut willkürlich.

Da die Mehrheit der titulierten Forderungen sich im Bereich unterhalb von 500 Euro bewegt, sind diese ausnahmslos von den effektiveren Vollstreckungsmöglichkeit der § 755 ZPO ausgenommen.

Insgesamt hält der BDIU die Mindestgrenze in § 755 Abs. 2 Satz 4 ZPO für verfassungswidrig.

Der BDIU fordert daher mit Nachdruck, den verfassungswidrigen § 755 Abs. 2 Satz 4 ZPO ersatzlos aufzuheben.

### Zu Artikel I Nummer 6 c)

Der neu eingefügte Absatz 3 ZPO begegnet erheblichen Bedenken. Die Bestimmung des § 755 ZPO soll einer effektiven (also auch Erfolg versprechenden) Zwangsvollstreckung dienen. Hierfür ist aus Sicht der Gläubiger erforderlich, möglichst aktuelle Informationen zu erhalten. Auskünfte, die im Rahmen der Anschriftenermittlung nicht aktuell sind, sind wertlos: In einem Zeitraum von drei Monaten können durchaus Ereignisse eintreten, die die "alte" Information völlig entwerten.

Der BDIU empfiehlt deshalb dringend, von der Einführung des § 755 Abs. 3 ZPO-E Abstand zu nehmen.

### Zu Artikel I Nummer 7

Eine klarstellende Änderung des § 802d Abs. I Satz 2 ZPO ist auch nach Ansicht des BDIU notwendig. Die Rechtsprechung ist uneinheitlich und hält teilweise einen Verzicht auf die Übermittlung des Vermögensverzeichnisses oder die Rücknahme des Vollstreckungsauftrags bei Überschreiten eines bestimmten Alters des Verfahrens für unzulässig.

Der vorliegende Änderungsvorschlag ist aber sprachlich ungenau und zudem mit einer unzulässigen Beschränkung der Gläubigerautonomie im Vollstreckungsverfahren verbunden. Der BDIU lehnt ihn daher ab.

- a) Die Verwendung des Wortes "Verzicht" wird statt zur Klarheit zu weiterem Streit darüber führen, ob eine Rücknahme des Auftrages zulässig ist. Nach Ansicht des BDIU sind Verzicht und Auftragsrücknahme nicht gleichbedeutend, jedenfalls aber wäre letztere Bezeichnung vorzuziehen.
- b) Aufgrund seiner Dispositionsfreiheit ist der Gläubiger berechtigt, Inhalt und Umfang des Zwangsvollstreckungsauftrages zu bestimmen. Als "Herr des Verfahrens" kann er diesen bis zur Erledigung jederzeit zurücknehmen oder seine (weitere) Durchführung von Bedingungen abhängig machen.

Die Begründung des Gesetzentwurfs kann die Beschränkung des Dispositionsrechts der Gläubiger nicht rechtfertigen. Richtig ist zwar, dass die Übermittlung des Vermögensverzeichnisses die Voraussetzung für die Eintragung des Schuldners ins Schuldnerverzeichnis ist (§ 882c Abs. I Nummer

3 ZPO) und Sinn des Schuldnerverzeichnisses ist, Auskunft über die Kreditwürdigkeit einer Person zu geben.

Daraus eine Notwendigkeit abzuleiten, dem Gläubiger das Recht auf Rücknahme eines Vollstreckungsauftrags, im konkreten Fall des § 802d Abs. I Satz 2 ZPO, nehmen zu müssen, ist aber völlig falsch.

Ohne Zweifel kann der Gläubiger jederzeit einen Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO zurücknehmen. Insoweit übt der Gläubiger maßgeblichen Einfluss darauf aus, ob eine Eintragung ins Schuldnerverzeichnis erfolgt oder (bei Rücknahme des Auftrages) nicht. Es ist kein Grund ersichtlich, aus dem einem Gläubiger ein Verfahrensrecht, das ihm im "Basisverfahren" nach § 802c ZPO zusteht, im Verfahren als Drittgläubiger verwehrt bleiben sollte. Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ist Folge eines erteilten und nicht zurückgenommenen Auftrags. Dagegen kann der Sinn der Eintragungsanordnung nach § 882c ZPO nicht das allgemeine Recht der Gläubiger einschränken, über die Durchführung der Zwangsvollstreckung zu entscheiden. Eine Rechtsfolge ist nie geeignet, den Umfang eines Rechts einzuschränken.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 802d Abs. I Satz 2 ist daher unzulässig.

## Der BDIU schlägt folgende Änderung des § 802d Abs. I Satz 2 ZPO vor:

Geltende Regelung	Änderungsvorschlag
Anderenfalls leitet der Gerichtsvollzieher	Anderenfalls leitet der Gerichtsvollzieher
dem Gläubiger einen Ausdruck des letzten	dem Gläubiger auf dessen Auftrag einen
abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu.	Ausdruck des letzten abgegebenen
	Vermögensverzeichnisses zu; das Recht zur
	Rücknahme des Auftrags durch den
	Gläubiger bleibt unberührt.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, weshalb der Einzelgläubiger für eine Maßnahme, die allein im Interesse der Allgemeinheit steht, eine Gebühr (nach Nr. 261 KVGvKostG) entrichten soll. Dies widerspricht den Grundsätzen des BVerfG zum Anfall von Gebühren und stellt im Übrigen ein staatshaftungsrechtlich relevantes Sonderopfer dar. Dies gilt umso mehr, da der gleiche Zweck mit einer Eintragungsanordnung erreicht werden könnte, die auch dann - von Amts wegen - ergeht, wenn ein Gläubiger einen Antrag nach § 802c ZPO stellt, dem nur deshalb nicht nachgegangen werden kann, weil die Sperrfrist noch läuft. Dies stünde auch mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit und der Datenerforderlichkeit in Einklang. Die Weitergabe von Daten des Schuldners an einen Empfänger, der diese weder benötigt noch überhaupt haben will, verstößt gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit und ist datenschutzrechtlich bedenklich.

### Der BDIU schlägt folgende Ergänzung des § 882c Abs. I, Nr. 3 ZPO vor:

Geltende Regelung	Änderungsvorschlag
3. der Schuldner dem Gerichtsvollzieher	3. der Schuldner dem Gerichtsvollzieher
nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe	nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe
der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe	der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe
der Zuleitung nach § 802d Abs. I Satz 2 die	der Zuleitung nach § 802d Abs. I Satz 2 die
vollständige Befriedigung des Gläubigers	vollständige Befriedigung des Gläubigers

nachweist, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt. Dies gilt nicht, solange ein Zahlungsplan nach § 802b festgesetzt und nicht hinfällig ist. nachweist, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft auf seinen Antrag zugeleitet werden könnte. Dies gilt nicht, solange ein Zahlungsplan nach § 802b festgesetzt und nicht hinfällig ist.

### Zu Artikel I Nummer 8

Die Klarstellung wird ausdrücklich begrüßt, da sie überflüssige Verfahrensverzögerungen vermeiden hilft.

### Zu Artikel I Nummer 9

Die Änderung wird ausdrücklich begrüßt, da sie die kostenrechtlich umstrittene Frage der Amtszustellung klärt.

### Zu Artikel I Nummer 10a

Die Berechnung der 500-Euro-Grenze in § 8021 Abs. I Satz 2 ZPO ist in der Rechtsprechung unterschiedlich erfolgt. Teilweise wurde ausschließlich auf die Hauptforderung abgestellt, teilweise, wie im vorliegenden Entwurf, von der titulierten Gesamtforderung.

Die vorgeschlagene Änderung trifft eine Klarstellung und entspricht insoweit den Bedürfnissen der Praxis nach eindeutigen gesetzlichen Regelungen.

Soweit der Gesetzgeber die Einführung der 500-Euro-Grenze damit begründet, dass ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht des Schuldners auf informationelle Selbstbestimmung vermieden werden soll, sollte bedacht werden, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen i. S d. § 802g (Erzwingungshaft), die dem Gläubiger einer Forderung unterhalb der 500-Euro-Grenze einzig verbleiben, weitaus schwerwiegender sind.

Der Bestimmung einer Mindestwertgrenze in § 8021 ZPO ist auch aus anderen Gründen unhaltbar. Durch die geplante und nach der EU-Verordnung Nr. 655/2014 erforderliche Einführung von Bestimmungen zur Regelung der grenzüberschreitenden vorläufigen Kontopfändung (§§ 946 ff. ZPO-E) wird in § 948 ZPO-E dem Gläubiger die Möglichkeit eröffnet, über eine Kontoanfrage die Kontoverbindung des Schuldners zu ermitteln. Die Möglichkeit dieser Kontoanfrage ist jedoch an keine Mindestgrenze gebunden.

Mit Inkrafttreten der §§ 946 ff. ZPO-E ergäbe sich eine europarechtswidrige Ungleichbehandlung inländischer Gläubiger und solcher aus dem EU-Raum. Während der inländische Gläubiger im Rahmen des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft bei einer Forderung unter 500 Euro keine Möglichkeit der Abfrage zur Kontenermittlung hat, steht diese Abfrage einem Gläubiger aus dem EU-Raum zu. Dieser Gläubiger könnte also beispielsweise wegen einer Forderung von 100 Euro die Kontenabfrage veranlassen.

Diese Ungleichbehandlung und die damit verbundene Bevorzugung nicht inländischer Gläubiger sind nicht mit EU-Recht vereinbar. Dies gilt umso mehr, als es sich bei den Bestimmungen der §§ 946 ff. ZPO-E um Regelungen eines vorläufigen Verfahrens handelt, bei der Bestimmungen des § 8021 ZPO um ein endgültiges.

Die Mindestgrenze in § 802l Abs. I Satz 2 ZPO ist daher nicht nur verfassungs- sondern auch europarechtswidrig.

### Der BDIU schlägt daher vor, den § 8021 Abs. 2 Satz 1 Satz 2 ZPO wie folgt zu ändern:

Geltende Regelung	Änderungsvorschlag
Die Erhebung oder das Ersuchen ist nur	Die Erhebung oder das Ersuchen ist nur
zulässig, soweit dies zur Vollstreckung	zulässig, soweit dies zur Vollstreckung
erforderlich ist und die zu vollstreckenden	erforderlich ist. und die zu vollstreckenden
Ansprüche mindestens 500 Euro betragen;	Ansprüche mindestens 500 Euro betragen;
Kosten der Zwangsvollstreckung und	Kosten der Zwangsvollstreckung und
Nebenforderungen sind bei der Berechnung	Nebenforderungen sind bei der Berechnung
nur zu berücksichtigen, wenn sie allein	nur zu berücksichtigen, wenn sie allein
Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.	Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.

Des Weiteren muss klargestellt werden, dass die Benachrichtigung des Schuldners erst nach Ablauf von vier Wochen erfolgen darf. In Bundestagsdrucksache 16/10069, Seite 33, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Unterrichtung des Schuldners von der bevorstehenden Einholung der Fremdauskunft nicht vorgesehen ist. In der Vollstreckungspraxis hat es sich aber eingebürgert, den Gläubiger und den Schuldner gleichzeitig über die Einholung der Fremdauskunft zu informieren. Dies gefährdet den Vollstreckungserfolg. Eine gesetzliche Klarstellung ist daher geboten.

#### Der BDIU schlägt deshalb vor, den § 8021 Absatz 3 Satz 1 ZPO wie folgt zu ändern:

Geltende Regelung	Änderungsvorschlag
Über das Ergebnis einer Erhebung oder eines	Über das Ergebnis einer Erhebung oder eines
Ersuchens nach Absatz Isetzt der	Ersuchens nach Absatz Isetzt der
Gerichtsvollzieher den Gläubiger unter	Gerichtsvollzieher den Gläubiger unter
Beachtung des Absatzes 2 unverzüglich und	Beachtung des Absatzes 2 unverzüglich und
den Schuldner innerhalb von vier Wochen	den Schuldner <del>innerhalb</del> <b>nicht vor Ablauf von</b>
nach Erhalt in Kenntnis.	vier Wochen nach Erhalt in Kenntnis

## Zu Artikel I Nummer 10b)

Die Einfügung von § 802l Abs. 4 ZPO begegnet erheblichen Bedenken. Die Bestimmung des § 802l ZPO soll einer effektiven Zwangsvollstreckung dienen. Damit kann nur eine Erfolg versprechende Regelung gemeint sein. Hierfür sind aber möglichst aktuelle Informationen entscheidend. Veraltete Auskünfte sind komplett wertlos, da in drei Monaten durchaus Ereignisse eintreten können, die die alte Information völlig entwerten.

Gerade beim Arbeitgeber kann eine drei Monate alte Auskunft völlig veraltet sein (zum Beispiel bei Saisonarbeit). Bei Kontoverbindungen ist zu beachten, dass der Schuldner über die erste

Drittauskunft bereits informiert wurde. Daher wird er in vielen Fällen ein neues Konto bei einer anderen Bank eröffnen. Diese Information bliebe dem Drittgläubiger im Falle der Einführung des § 802I Abs. 4 ZPO vorenthalten, während die alte Information dagegen wertlos wäre.

Der Gesetzgeber muss daher von der Einführung des § 8021 Abs. 4 ZPO-E Abstand nehmen.

### Zu Artikel I Nummer 12

Die Einführung wird ausdrücklich begrüßt (siehe auch Artikel 1 Nummer 5).

## Zu Artikel I Nummer 13a)

Wir begrüßen die Klarstellung hinsichtlich des Charakters der Zustellung als eine "von Amts wegen". Wichtig und richtig ist auch, die Entscheidung über die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung auf den Gerichtsvollzieher zu übertragen. Wir teilen die Auffassung des BMJV, dass die funktionelle Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts nicht zwingend und damit auch nicht geboten ist.

### Zu Artikel I Nummer 14

Die vorgeschlagene Änderung ist aufgrund der Nähe des Gerichtsvollziehers zum jeweiligen Vollstreckungsvorgang folgerichtig. Wir begrüßen sie.

Die Regelung in § 882 d Abs. I ZPO muss aber dahingehend ergänzt werden, dass auch der Gläubiger über die Aufhebung der Eintragungsanordnung unterrichtet werden sollte, sofern dieser nicht die Voraussetzungen für die Aufhebung kennt.

Referentenentwurf	Änderungsvorschlag
Wird dem Gerichtsvollzieher vor der	Wird dem Gerichtsvollzieher vor der
Übermittlung der Anordnung nach Satz 3	Übermittlung der Anordnung nach Satz 3
bekannt, dass die Voraussetzungen für die bekannt, dass die Voraussetzungen für	
Eintragung nicht oder nicht mehr vorliegen,	Eintragung nicht oder nicht mehr vorliegen,
hebt er die Anordnung auf und unterreichtet	hebt er die Anordnung auf und unterreichtet
den Schuldner hierüber.	den Schuldner <u>und den Gläubiger</u> hierüber.

## Zu Artikel I Nummer 15b)

Da eine Auskunftssperre nach aktuellem Länderrecht regelmäßig drei Jahre (nach dem künftigen BMG zwei Jahre) gilt, können die Voraussetzungen der Auskunftssperre bzw. des Sperrvermerkes zwischen der Anordnung der Auskunftssperre/des Sperrvermerkes und dem Zeitpunkt der Eintragungsanordnung entfallen. Damit wäre der Schuldner bereits vor Ablauf der Sperrfrist nicht mehr schutzwürdig.

Referentenentwurf § 882 Abs. 2 Satz 2 ZPO	Änderungsvorschlag

Der Schuldner hat das Bestehen einer solchen	Der Schuldner hat das Bestehen einer solchen
Auskunftssperre [] auf Verlangen des	Auskunftssperre [] dem Gerichtsvollzieher
Gerichtsvollziehers gegenüber diesem	gegenüber glaubhaft zu machen.
glaubhaft zu machen	

## Die folgenden weiteren Änderungen der ZPO sind dringend geboten:

### § 88 ZPO

Geltende Regelung	Änderungsvorschlag
Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt.	Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Im Rahmen der Vertretung nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4. gilt dies für Personen,
	die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz I Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) entsprechend.

In diesem Zusammenhang sei auf Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, den früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts verwiesen:

"Dabei wird man auch berücksichtigen müssen, dass nach der eigenen Grundentscheidung des Gesetzgebers die registrierten Inkassounternehmen in diesem Teilbereich der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten neben den Rechtsanwälten gleichberechtigt und gleichwertig tätig werden sollen."<sup>1</sup>

### Die notwendige Gleichstellung ergibt sich auch aus folgenden Gründen:

- Gerichtsvollzieher geben die Vollmachten nicht zurück, weil diese bei der Akte bleiben müssen. Da häufig verschiedene Vollstreckungsaufträge erteilt werden, muss bei den Mandanten eine Vielzahl von Vollmachten angefordert werden.
- 2. Diese Gleichstellung fördert einen reibungslosten Verfahrensablauf, insbesondere im Massengeschäft.
- 3. Die Gleichstellung schont Ressourcen von Gerichtsvollziehern und Gerichten sowie Aufbewahrungskapazitäten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung der Inkassokosten in § 4 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz, S. 25.

- 4. Auch im Mahnverfahren muss keine Originalvollmacht vorgelegt werden. Auch sonst fehlt jeder Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber bei IKU generell die Vorlage der Originalvollmacht für erforderlich hält.
- 5. Rechtsanwälte werden ungerechtfertigt privilegiert. Nachdem § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO die Befugnisse der IKU auf die gesamte Mobiliarvollstreckung erweitert hat, ist es sachgerecht, die Regelung des § 88 Abs. 2 ZPO entsprechend anzuwenden.

### § 193 Abs. 1 Satz 2 ZPO

Kern der Gläubigerautonomie im Vollstreckungsverfahren ist die Bestimmung der jeweiligen Vollstreckungsmaßnahme. Hierzu zählt auch die Bestimmung der Art der Zustellung, also als persönliche Zustellung durch Übergabe des Dokuments oder als Zustellung durch Aufgabe zur Post. Dieser Dispositionsbefugnis der Gläubiger steht die auch in der Rechtsprechung streitige Ansicht entgegen, der Gerichtsvollzieher sei bei der Wahl der Zustellungsart im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens frei. Begründet wird dies mit einer entsprechenden Regelung in § 15 der GVGA (Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher). Auch wenn die GVGA als Verwaltungsvorschrift für Gerichte nicht bindend ist, orientieren sich die Gerichte vielfach an dieser.

Die Dispositionsbefugnis der Gläubiger muss aber auch im Rahmen der Zustellung gewährleistet sein. Dies umso mehr, als die persönliche Zustellung, insbesondere durch das Wegegeld, teurer ist als die Zustellung durch Aufgabe zur Post. Es muss auch im Hinblick auf wirtschaftliche Erwägungen der Entscheidung des Gläubigers überlassen bleiben, welche Zustellungsart er wählt. Dies ist nicht zuletzt auch im Sinne der Schuldner, die die Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 ZPO zu tragen haben.

## Der BDIU regt daher an, den § 193 Abs. I wie folgt zu ändern:

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	
Der Gerichtsvollzieher beurkundet auf der	Der Gerichtsvollzieher beurkundet auf der	
Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks	Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks	
oder auf dem mit der Urschrift zu	oder auf dem mit der Urschrift zu	
verbindenden hierfür vorgesehenen	verbindenden hierfür vorgesehenen	
Formular die Ausführung der Zustellung	Formular die Ausführung der Zustellung	
nach § 182 Abs. 2 und vermerkt die Person,	nach § 182 Abs. 2 und vermerkt die Person,	
in deren Auftrag er zugestellt hat. Bei der	in deren Auftrag er zugestellt hat. Soweit	
Zustellung durch Aufgabe zur Post ist das	nicht eine andere Zustellung vorgeschriebe	
Datum und die Anschrift, unter der die	oder vom Gläubiger beantragt ist, erfolgt die	
Aufgabe erfolgte, zu vermerken.	Zustellung durch Aufgabe zur Post. In	
	diesem Falle ist das Datum	
	und die Anschrift, unter der die Aufgabe	
	erfolgte, zu vermerken.	

## Änderung des § 840 ZPO

Nach den geltenden Bestimmungen des § 840 Abs. 2 Satz I ZPO ist die Aufforderung zur Abgabe der sogenannten Drittschuldnererklärung nach § 840 Abs. I ZPO durch den Gerichtsvollzieher persönlich zuzustellen. Dies ist im Hinblick auf das Verfahren nach § 840 Abs. 3 ZPO auch zwingend.

Die persönliche Zustellung hatte ursprünglich auch den Zweck, die Drittschuldner bei Bedarf durch den Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Pflichten nach § 840 Abs. I ZPO belehren zu lassen. Dies war sicherlich bei der Formulierung der Bestimmung vor vielen Jahrzehnten sinnvoll, da die Forderungspfändung in dieser Zeit eher die Ausnahme darstellte und nur sehr selten vorkam.

Zwischenzeitlich ist die Forderungspfändung aber bei weitem kein Einzelfall mehr, sondern zur Regel geworden. Parallel dazu machen die Drittschuldner in der Regel von der Möglichkeit nach § 840 Abs. 3 ZPO (Abgabe der Drittschuldnererklärung anlässlich der persönlichen Zustellung) keinen Gebrauch. Eine Umfrage des BDIU bei seinen Mitgliedsunternehmen hat ergeben, dass die Abgabe der Drittschuldnererklärung in aller Regel schriftlich gegenüber dem Pfändungsgläubiger bzw. dessen Vertreter erfolgt. Damit ist die persönliche Zustellung als überholt und nicht mehr zeitgemäß.

Gleichfalls ist die schriftliche Drittschuldnererklärung gegenüber dem Gerichtsvollzieher der absolute Ausnahmefall. Auch auf diese Möglichkeit kann verzichtet werden.

Die persönliche Zustellung führt zur Verzögerung bei der Pfändung von Ansprüchen gegen mehrere Drittschuldner. Regelmäßig werden in diesen Fällen mehrere Gerichtsvollzieher nacheinander tätig, so dass sich bereits bei nur zwei Drittschuldnern die Zustellungen über eine Zeit von fünf bis sieben tagen hinziehen kann.

Überdies bindet die persönliche Zustellung erhebliche Arbeitszeit bei den Gerichtsvollziehern, deren Tätigkeit dabei aber nur beschränkt aufwandsgerecht vergütet wird. Die bloße Entgegennahme und Weiterleitung einer an den Gerichtsvollzieher gesandten Drittschuldnererklärung löst noch nicht einmal einen Gebührentatbestand im GvKostG aus. Die entsprechenden Ressourcen könnten zugunsten der Staatskasse anderweitig besser eingesetzt werden.

Der BDIU schlägt daher vor, von der zwingenden persönlichen Zustellung im Rahmen des § 840 ZPO Abstand zu nehmen und den § 840 ZPO in den Absätzen 2 und 3 wie folgt neu zu fassen:

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	
(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser	(2) Der Gläubiger hat die Aufforderung zur	
Erklärung muss in die Zustellungsurkunde	Abgabe dieser Erklärung dem Drittschuldner	
aufgenommen werden. Der Drittschuldner	zustellen zu lassen. <del>Die Aufforderung zur</del>	
haftet dem Gläubiger für den aus der	Abgabe dieser Erklärung muss in die	
Nichterfüllung seiner Verpflichtung	Zustellungsurkunde aufgenommen werden.	
entstehenden Schaden.	Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für	
	den aus der Nichterfüllung seiner	
	Verpflichtung entstehenden Schaden.	
(3) Die Erklärungen des Drittschuldners	(3) Die Erklärungen des Drittschuldners	
können bei Zustellung des	können bei Zustellung des	
Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im	Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im	
ersten Absatz bestimmten Frist an den	ersten Absatz bestimmten Frist an den	
Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Fall	Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Fall	
sind sie in die Zustellungsurkunde	sind sie in die Zustellungsurkunde	
aufzunehmen und von dem Drittschuldner	aufzunehmen und von dem Drittschuldner	
zu unterschreiben.	<del>zu unterschreiben.</del>	

### Zu Artikel 8 Nummer 2

Nummer 2 betrifft die Nummern 440 und 441 KV GvKostG (Gerichtsvollzieherkostengesetz) und begründet einen Gebührentatbestand für das Erheben von Daten nach §§ 755, 802l ZPO.

Nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 3 BDSG bedeutet das Erheben "das Beschaffen von Daten über den Betroffenen". Diese Klarstellung wird vom BDIU begrüßt.

Nach §§ 755 Abs. 3, 802I Abs. 4 ZPO des Entwurfes sollen Daten, die bereits für einen Gläubiger erhoben wurden, unter bestimmten Voraussetzungen an einen "späteren" Drittgläubiger übermittelt werden dürfen. Insoweit ist die Übermittlung der Daten an einen Drittgläubiger begrifflich eine Datenverarbeitung nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG. Daher wird werden bei dieser bloßen Übermittlung die Gebühren nach KV 440 GvKostG nicht anfallen. Erfahrungsgemäß dürfte dies jedoch zum Gegenstand unterschiedlicher Rechtsauffassungen und einer folgenden Belastung der Gerichte führen.

Soweit der Gesetzgeber nicht von der Einfügung des § 755 Abs. 3 und des § 802l Abs. 4 ZPO Abstand nimmt, regt der BDIU an, Nr. 440 und 441 KV GvKostG gegenüber dem Entwurf wie folgt zu ändern:

Nr.	Entwurf	Änderungsvorschlag	Gebühr
440	Erhebung von Daten in den in den	Erhebung von Daten in den in den	13,00 €
	§§ 755, 8021 ZPO genannten Fällen.	§§ 755, 8021 ZPO genannten Fällen.	
		Die Gebühr entsteht nicht, wenn die	
	Die Gebühr entsteht nicht, wenn die	Auskunft nach § 882 Abs. 3 Satz 2 ZPO	
	Auskunft nach § 882 Abs. 3 Satz 2 ZPO	eingeholt wird <u>oder bereits erhobene</u>	
	eingeholt wird.	Daten nach §§ 755 Abs. 3, 802l Abs. 4 ZPO an einen Drittgläubiger weitergeleitet	
		werden.	
441	Die Erhebung von Daten in den in	Die Erhebung von Daten in den in	
	Nummer 440 genannten Fällen erfolgt	Nummer 440 genannten Fällen	
	durch elektronischen Abruf:	erfolgt durch elektronischen Abruf:	
	Die Gebühr beträgt	Die Gebühr beträgt	5,00 €
		Die Gebühr entsteht nicht, wenn bereits	
		erhobene Daten nach §§ 755 Abs. 3, 8021	
		Abs. 4 ZPO an einen Drittgläubiger	
		weitergeleitet werden.	

## Vorschlag des BDIU für eine weitere Änderung des GvKostG

Im Rahmen der geplanten Gesetzesänderung sollte die Gelegenheit genutzt werden, einen weiteren erheblichen Streitpunkt im Gerichtsvollziehergebührenrecht zu beseitigen. Betroffen ist die Vergütung für den erfolglosen Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache nach KV 207 GvKostG.

Dabei besteht zunächst Einigkeit, dass die Gebühr jedenfalls anfällt, wenn der Gläubiger den Gerichtsvollzieher isoliert (also ohne weiteren Auftrag) mit der Durchführung der gütlichen Einigung beauftragt. Unstreitig ist weiter, dass dem Gerichtsvollzieher die Amtspflicht obliegt, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht zu sein (§ 802b Abs. I ZPO).

In der Praxis ist aber äußerst streitig, unter welchen Voraussetzungen die Gebühr nach KV 207 GvKostG im Rahmen von Vollstreckungsaufträgen zu erheben ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gläubiger die gütliche Erledigung explizit beantragt hat oder nicht.

Nach Ansicht des OLG Düsseldorf (Beschluss v. 27.03.2014 – I-10 W 33/14; DGVZ 2014, 152) entsteht bei entsprechender Tätigkeit des Gerichtsvollziehers stets die Gebühr nach KV 207 GvKostG, es sei denn, der Gläubiger habe ausdrücklich einen Vollstreckungsauftrag zur Sachpfändung (§ 802a Abs. 2 Nr. 4) <u>und (zusätzlich)</u> den Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 802a Abs. 2 Nr. 2) erteilt. Das OLG Düsseldorf vertritt damit die Ansicht, dass die Gebühr nur dann entfällt, wenn beide Maßnahmen kumulativ vorliegen.

Das OLG Köln (Beschluss v. 11.06.2014 17 W 66/14; DGVZ 2014, 199) dagegen vertritt die Ansicht, dass die Gebühr nach KV 207 GvKostG nur dann entsteht, wenn weder ein Vollstreckungsauftrag zur Sachpfändung noch ein Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft gestellt wurde. Nur für den Fall, in dem der Gläubiger ausschließlich den Antrag auf gütliche Erledigung stellt, fällt nach zutreffender Ansicht des OLG Köln eine Gebühr an (so auch LG Freiburg Urt. v. 22.01.2014 - Az. 3 T 177/13).

Als einzig richtig erscheint die Meinung des OLG Köln: KV 207 GvKostG sollte die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers nicht unvergütet lassen, wenn der Gläubiger allein die gütliche Einigung (ohne weiteren Auftrag) beauftragt. Wird die gütliche Einigung dagegen im Rahmen eines Vollstreckungsauftrages oder eines Auftrages zur Abnahme der Vermögensauskunft oder einem entsprechenden "Kombiauftrag" versucht, sollte die Gebühr nicht entstehen.

Zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit schlägt der BDIU die folgende Änderung in KV 207 GvKostG vor:

Nr.	Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Gebühr
Nr. 207	Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO)	Anderungsvorschlag  Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO)  Die Gebühr entsteht auch im Falle der gütlichen Erledigung. Sie entsteht nicht, wenn der Gerichtsvollzieher mit dem Versuch einer gütlichen Erledigung und	Gebühr 16,00
	Nr. 2 und 4 ZPO gerichteten Amtshandlungen beauftragt ist.	mit einer auf eine Maßnahme nach § 802a Abs. 2 Satz I Nr. 2 und / oder 4 ZPO (oder auf eine dieser Maßnahmen) gerichteten Amtshandlungen beauftragt ist.	